

Hinweise Umsatzsteuerreform

Konzerte, Künstlerhonorare, musikalische und kulturelle Veranstaltungen, Gemeindefeste, Basare



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der 5. Ausgabe unseres Newsletter werden wir uns mit den umsatzsteuerlichen Aspekten beschäftigen müssen, die sich daraus ergeben, dass wir als Kirche Konzerte, kulturelle Veranstaltungen, Gemeindefeste und Basare etc. organisieren und durchführen.

Wir werden hierbei herausarbeiten, dass es bei Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchaus möglich ist, eine musikalische oder kulturelle Veranstaltung umsatzsteuerfrei abzuwickeln. Allerdings werden wir auch zahlreiche Aktivitäten benennen, bei denen die Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2023 vollumfänglich greift.

Einen eigenen Abschnitt werden wir der Beschäftigung ausländischer Künstlern widmen. Hier werden wir uns nicht nur mit der Umsatzsteuer, sondern auch mit Einkommenssteuerfragen auseinandersetzen müssen.

Als Serviceleistung fügen wir diesem Newsletter fünf (5) **Künstlerhonorarverträge (für in- und ausländische Künstler)** bei, verbunden mit der dringenden Empfehlung, nur noch diese Verträge zu benutzen.

Außerdem erhalten Sie noch als Arbeitshilfe eine Checkliste sowie eine Durchführungshilfe für Veranstaltungen, die Ihnen die Organisation und Abrechnung Ihrer Veranstaltungen erleichtern soll.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Vorbemerkungen zu Konzerte und musikalische Veranstaltungen – gegen Entgelt!

Konzertveranstaltungen können sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchgeführt werden.

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen bzw. kirchlichen) Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine steuerbare und -pflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG

Für Konzerte und musikalische Veranstaltungen kann eine Befreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG¹ in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und

¹ Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG kann beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz formlos unter Beifügung des Programms früherer oder aktueller Konzerte beantragt werden. Die Verwaltungsgebühr beträgt 30,00 € pro Jahr. Eine Erstbescheinigung wird

Veranstaltungen der öffentlichen Hand (und der Kirche) bleiben steuerfrei, wenn die aufführenden Künstler vor dem Konzert eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG vorgelegt haben.

Auch für die Aufführungen und Konzerte kirchengemeindlicher Chöre kann eine solche Bescheinigung beantragt werden, so dass die erzielten Eintrittserlöse gänzlich von der Umsatzsteuer befreit werden können.

Wichtig ist, dass bei Konzerten mit mehreren Künstlern (z. B. Weihnachtsoratorium, Passionsandacht) jeder Künstler (z. B. Solisten, Chor, Orchester) eine derartige Bescheinigung vorlegen muss, damit das Konzert umsatzsteuerfrei stattfinden kann. Ein einziger Künstler, der keine Bescheinigung vorlegen kann, „infiziert“ die gesamte Konzertveranstaltung!²

Die v.g. Befreiung beschränkt sich auf die Eintrittsgelder, was gleichzeitig zur Folge hat, dass keine Vorsteuer gezogen werden kann (z.B. für Veranstaltungstechnik, Eintrittskartendruck etc.)³.

Nicht befreit und insofern **generell der Umsatzsteuer unterworfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken** (hier könnte grundsätzlich die Vorsteuer gezogen werden).

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern betragen insgesamt 2.700,00 €. Der Umsatz aus dem Verkauf der Getränke beträgt 300,00 €. Eine Befreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG wurde nicht beantragt. Die Einnahmen sollen für die Restaurierung der Orgel verwandt werden.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Wofür die Einnahmen verwendet werden ist unerheblich.

Die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) UStG für die Eintrittsgelder 7 % und für den Getränkeverkauf 19%.

Der Erlös beträgt somit:

Eintrittsgelder (2.700,00 € brutto / 107 x 100) = 2.523,37 € netto

Getränkeverkauf (300,00 € brutto / 119 x 100) = 252,10 € netto

Gesamterlös (nach Abzug der Umsatzsteuer) = 2.775,47 € netto

Sofern Vorsteuer auf die Eingangsrechnungen angefallen ist, könnte dieser Betrag ggf. in Abzug gebracht werden⁴.

Damit wir Sie als Konzertveranstalter beraten können, bitten wir Sie, frühzeitig (schon in der Planungsphase!) Kontakt mit uns unter steuer-simtra@ekir.de aufzunehmen!

zunächst für 5 Jahre befristet ausgestellt. Ob ggf. eine Gebührenbefreiung auf der Grundlage des Artikels 26 des Staatsvertrages vom 31.03.1962 möglich ist, muss noch geprüft werden.

² Dringende Empfehlung: Bereits vor Vertragsabschluss auf die Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG bestehen!!

³ Bei stark defizitären Konzerten könnte u.U. ein Vorsteuerabzug empfehlenswert sein. **Bitte nehmen Sie unter Befügung einer Kalkulation unbedingt frühzeitig Kontakt mit dem Kreiskirchenamt auf!!** E-Mail-Anschrift steuer-simtra@ekir.de

⁴ Die Eingangsrechnungen müssen dann allerdings den Rechnungsanforderungen nach § 14 UStG entsprechen! Mehr dazu in einem der nachfolgenden Newsletter.

Zu bestimmten Anlässen verpflichten wir selbständige, freiberufliche Künstler. Müssen wir hier als Veranstalter etwas beachten?

Auch der freiberuflich tätige Künstler ist in der Regel Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Für ihn (und für den Veranstalter) ergeben sich sogar eine ganze Reihe von Besonderheiten, was die Anwendung von Steuerbefreiungen, den ermäßigten Steuersatz und das Besteuerungsverfahren angeht.

Unerheblich ist, ob der Veranstalter, der den Künstler beauftragt, ein Unternehmer ist oder nicht⁵. Dies hat allenfalls für die Frage der Steuerschuldnerschaft und des Vorsteuerabzugs Bedeutung.

Umsätze inländischer Künstler können unter den Voraussetzungen des § 19 UStG von der Erhebung der Umsatzsteuer ausgenommen sein (Kleinunternehmerregelung). Auch eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG kommt in Betracht.

Wir empfehlen deshalb stets den Abschluss eines schriftlichen Honorarvertrages, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten (auch die steuerlichen!) regelt.

Ferner ist darauf zu achten, dass das ausgehandelte Honorar nicht in BAR ausgezahlt wird. Stattdessen ist der Künstler vertraglich zu verpflichten, nach der Aufführung dem Veranstalter eine **schriftliche Honorarrechnung** auszuhändigen, die auch Angaben darüber enthalten muss, ob der Künstler als Kleinunternehmer i.S. des § 19 UStG tätig ist oder ob seine Tätigkeit dem allgemeinen (19 %) oder dem ermäßigten (7 %) Umsatzsteuersatz unterliegt.

Falls Eintrittsgelder für die Veranstaltung kassiert werden sollen, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Künstler vor dem Konzert eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG vorlegt. Falls dies nicht möglich ist, unterliegen die erzielten Eintrittserlöse der Umsatzsteuer (7 %).

Bitte benutzen Sie zukünftig zur Beauftragung eines (in- oder ausländischen) Künstlers nur noch die diesem Newsletter beigegefügt Muster-Honorarverträge.

Damit wir Sie als Veranstalter beraten können, bitten wir Sie, frühzeitig (vor Vertragsabschluss!) Kontakt mit uns unter steuer-simtra@ekir.de aufzunehmen!

In unserer Kirchengemeinde treten immer wieder einmal Künstler auf, die im Ausland wohnen. Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Achtung: Dieser Abschnitt wendet sich einem anderen steuerlichen Gebiet zu. Es geht ausnahmsweise nicht um die ab dem 01.01.2023 in Kraft tretende Umsatzsteuerreform, sondern um einkommenssteuerliche Vorgaben, die bereits aktuell gelten!

Ausländische Künstler unterliegen der beschränkten Steuerpflicht und damit in der Regel dem Steuerabzug nach § 50 a Einkommensteuergesetz (EStG).

Tritt eine Kirchengemeinde als Konzertveranstalter auf und hat ausländische Künstler (Personen, die im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben) im Programm, ist nicht nur die ggf. fällig werdende Umsatzsteuer zu bedenken, sondern es kann auch sein, dass die Kirchengemeinde **verpflichtet** ist, **die fällig werdende**

⁵ Ein Künstler wirkt an einem Gottesdienst mit. Die Kirchengemeinde ist zwar Veranstalter, wird aber nicht unternehmerisch tätig.

Einkommensteuer pauschal einzubehalten und abzuführen (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft).

Der Steuerabzug beträgt **pauschal 15,825%**⁶ bei einer Bruttovereinbarung und **18,800%**⁷ bei einer Nettovereinbarung.

Die einzubehaltenden Steuern (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) sind **durch den Veranstalter** zu berechnen und **an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen**.

Ob mit dem (ausländischen) Künstler eine Brutto- oder eine Nettovereinbarung über das zu zahlenden Honorar getroffen wird, ergibt sich aus dem **Honorarvertrag (siehe beigefügte Vorlagen A 01 – A 03)**.

Beispiel einer Bruttovereinbarung:

Brutto-Honorar laut Vertrag:	500,00 €
15% Einkommensteuer (pauschal)	75,00 €
5,5 % Solidaritätszuschlag von ESt:	4,13 € (= 0,825 % von Brutto-Honorar)

Auszahlung/Überweisung an den Künstler: 420,87 € (netto)
Abzuführen an das BZSt: **79,13 €**

Die Aufwendungen für das Künstlerhonorar betragen demnach 500,00 €.

Beispiel einer Nettovereinbarung:

Netto-Honorar laut Vertrag:	500,00 €
17,82 % Einkommensteuer (pauschal)	89,10 €
5,5 % Solidaritätszuschlag von ESt:	4,90 € (= 0,98 % von Netto-Honorar)

Auszahlung/Überweisung an den Künstler: 500,00 € (netto)
Abzuführen an das BZSt: **94,00 €**

Die Aufwendungen für das Künstlerhonorar betragen demnach 594,00 €.

Die Kirchengemeinde haftet in beiden Fällen als Veranstalter für die Steuerschuld des (ausländischen) Künstlers. Auch wird bei der Kalkulation der Kosten ggf. nur das zu zahlende Künstlerhonorar bedacht, nicht aber die eventuell bei einer Nettovereinbarung zusätzlich anfallenden Steuern.

1. Ausnahme:

Liegt die Vergütung pro Person und pro Auftritt unter **250,00 €**, sind die Einnahmen für den ausländischen Künstler (und für den Veranstalter) steuerfrei. Es handelt sich dabei um eine **Freigrenze**. Wird diese Grenze überschritten, wird der gesamte Betrag der Besteuerung unterworfen.

2. Ausnahme:

⁶ Dieser Prozentsatz setzt sich zusammen aus:

15 % Einkommensteuer von Brutto-Honorar

5,5 % Solidaritätszuschlag von ESt = 0,825 Solidaritätszuschlag von Brutto-Honorar

⁷ Bei einer Nettovereinbarung muss für die Berechnung der Höhe der Steuerschuld von dem vereinbarten Netto-Honorar auf ein Brutto-Honorar um- bzw. hochgerechnet werden.

Sofern der (ausländische) Künstler angibt, in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig zu sein, ist ein Steuerabzug nach § 50 a EStG nicht vorzunehmen. Der Nachweis wird durch das für die Veranlagung des Künstlers zuständige Finanzamt in Form einer **amtlichen Bescheinigung** erbracht. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollte die Kirchengemeinde eine Kopie dieser Bescheinigung aufbewahren.

Folgende **Vorgehensweise** wird bei der Beauftragung eines ausländischen Künstlers oder einer Künstlergruppe empfohlen:

- 1. Informieren Sie das Kreiskirchenamt mindestens zwei (2) Monate vor der Veranstaltung, falls beabsichtigt ist, einen ausländischen Künstler unter Vertrag zu nehmen.** Das Kreiskirchenamt (und das Bundeszentralamt für Steuern) benötigt diese Vorlaufzeit, um für Ihre Kirchengemeinde eine gesonderte Steuernummer zu beantragen.
- 2. Achten Sie in den Vertragsverhandlungen darauf, ob eine Netto- oder Bruttovereinbarung abgeschlossen werden soll.** Bedenken Sie die unterschiedlichen finanziellen und steuerlichen Auswirkungen.
- 3. Ist der Künstler unbeschränkt steuerpflichtig? Falls ja, bitte die amtliche Bescheinigung in Kopie an das Kreiskirchenamt weiterleiten**
- 4. Legen Sie den Entwurf des Honorarvertrages dem Kreiskirchenamt vor.** Benutzen Sie bitte unbedingt den **Muster-Honorarvertrag!** Lassen Sie sich vor Vertragsunterzeichnung durch das Kreiskirchenamt beraten!
- 5. Nachgewiesene Aufwendungen wie Unterkunft und Reisekosten, sind ggf. getrennt vom Honorar zu vereinbaren.**
- 6. Einigen Sie sich mit dem Künstler auf die Überweisung des Netto-Honorars und der Reisekosten auf ein (möglichst inländisches) Bankkonto.**
- 7. Aus der Abrechnung der Veranstaltung, müssen alle Aufwendungen und Erträge getrennt ersichtlich sein.**
- 8. Das Kreiskirchenamt wird sich in Ihrem Auftrag um die Meldung und Abführung der einbehaltenen Steuern an das Bundeszentralamt für Steuern kümmern.**

Nochmals die dringende Bitte: Damit wir Sie als Konzertveranstalter beraten können, nehmen Sie bitte frühzeitig (schon in der Planungsphase!) Kontakt mit uns unter steuer-simtra@ekir.de auf! Vermeiden Sie steuerliche Risiken für Ihre Kirchengemeinde!

Zur Auswahl des richtigen Muster-Honorarvertrages

Im Rahmen dieses Newsletters sind wir ausführlich darauf eingegangen, dass der Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG durch den Künstler eine große (steuerliche) Bedeutung zukommt.

Des Weiteren ist für die steuerliche Würdigung der Veranstaltung entscheidend, ob Ihre Kirchengemeinde von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) profitieren kann oder aufgrund des Gesamtumsatzes per se umsatzsteuerpflichtig ist.

Um all diese möglichen Fallgestaltungen abdecken zu können, hat das Projektteam diverse Muster-Honorarverträge ausgearbeitet, die diesem Newsletter beigelegt sind.

Folgende Musterverträge können wir Ihnen zur Verfügung stellen:

- V01 Honorarvertrag zur Beauftragung eines inländischen Künstlers (Kirchengemeinde ist Kleinunternehmerin; Künstler legt Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG vor)
- V02 Honorarvertrag zur Beauftragung eines inländischen Künstlers (Kirchengemeinde ist Kleinunternehmerin; Künstler kann keine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG vorlegen)
- V03 Honorarvertrag zur Beauftragung eines inländischen Künstlers (Kirchengemeinde ist umsatzsteuerpflichtig; Künstler legt Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG vor)
- V04 Honorarvertrag zur Beauftragung eines inländischen Künstlers (Kirchengemeinde ist umsatzsteuerpflichtig; Künstler kann keine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG vorlegen)
- A01 Honorarvertrag zur Beauftragung eines ausländischen Künstlers (keine Unterscheidung zwischen Kleinunternehmerregelung oder Umsatzsteuerpflichtigkeit; Zahlung der (pauschalen) Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlages werden immer fällig!)
- A02 Bruttovereinbarung / Anlage zum Honorarvertrag mit einem ausländischen Künstler
- A03 Nettovereinbarung / Anlage zum Honorarvertrag mit einem ausländischen Künstler

Außerdem fügen wir Ihnen noch zwei weitere Dokumente bei:

- 01 Checkliste für Veranstaltungen, Konzerte etc.
02 Durchführungshilfe für Veranstaltungen mit Erfassungsbogen (Abrechnung)

Bitte benutzen Sie zukünftig zur Beauftragung eines (in- oder ausländischen) Künstlers nur noch die diesem Newsletter beigefügten Muster-Honorarverträge. Sie vermeiden dadurch unnötige steuerliche Risiken.

Außerdem: Vermeiden Sie möglichst die Auszahlung der Honorare in Bargeld. Lassen Sie sich stets durch den Künstler eine schriftliche Honorarrechnung aushändigen, die den Anforderungen des § 14 UStG genügt.

Und was ist, wenn wir unsere Kirche an einen Veranstalter vermieten?

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen⁸ und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine (kurzfristige) steuerfreie Vermietungsleistung vor⁹.

Diese Alternative wird umso wichtiger, wenn durch die Veranstaltung eines größeren (umsatzstarken) Konzertes in Trägerschaft der Kirchengemeinde eine Nutzung der Kleinunternehmerregelung gefährdet wird! Dann ist die Kirchengemeinde nicht nur für

⁸ Die Kirchengemeinde darf auf keinen Fall als Veranstalter auftreten (weder auf den Plakaten, noch im Programmheft).

⁹ Nachzulesen in unserem Newsletter Nr. 3 – Vermietungen und Verpachtungen.

dieses eine Konzert, sondern möglicherweise generell auch für andere Umsätze umsatzsteuerpflichtig.

Für unsere Konzertveranstaltungen verlangen wir keine Eintrittsgelder. Allerdings bitten wir um eine freiwillige Spende für das Konzert. Müssen wir auf die gezahlten Spenden Umsatzsteuer abführen?

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, „kann“ ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen.

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ / ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird“. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen.

„Eintrittsspenden“ werden i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet.

Preisangaben – auch Orientierungswerte – für z. B. abzugebende Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerzeugnisse etc. am Ausgabeort / Eingang schaden schon.

ABER:

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen, z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für unsere kirchliche Jugendarbeit“), **sind Spenden,** weil eine innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit der aufgeführten Musikdarbietungen nicht vorliegt.

In unserer Gemeinde findet im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit einmal jährlich eine Tanz-/Disco-Veranstaltung gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes statt. Ist unsere Jugenddisco umsatzsteuerpflichtig?

Tanz-/Disco-Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit können als (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb¹⁰ durchgeführt werden.

Die von Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres erhobenen Eintrittsgelder sind dann ggf. nach § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe a) UStG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit Abschn. 119 Abs. 2 Satz 4 UStR 2000 umsatzsteuerfrei.

Eintrittsgelder, die von erwachsenen Personen (nach Vollendung des 27. Lebensjahres) erhoben werden unterliegen jedoch dem vollen Regelsteuersatz von 19 %. Gegebenenfalls sind der (Besucher-)Anteil und die darauf bezogenen Eintrittseinnahmen sachgerecht zu schätzen.

¹⁰ Dies ist ein Begriff aus der Abgabenordnung und dem Körperschaftssteuergesetz, auf den im Rahmen dieses Newsletters nicht weiter eingegangen wird.

Wir veranstalten regelmäßig ein Kirchenkino. Sind die kassierten Eintrittsgelder umsatzsteuerpflichtig?

Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Filmvorführungen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b) UStG 7 %.

In unserer Gemeinde wird jährlich ein Gemeindefest veranstaltet, zu dem alle Gemeindeglieder eingeladen werden. Der erzielte Gewinn wurde immer für einen guten Zweck gespendet. Will das Finanzamt hier auch mitkassieren?

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so stellen die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, selbst gebastelten Dingen, Eintrittsgeldern usw., unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, generell eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. **Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.**

- 1. Ausnahme:** Sofern die Kirchengemeinde als Veranstalter von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen kann, sind die Einnahmen zwar steuerbar, aber es ist keine Umsatzsteuer abzuführen. Es kann allerdings auch keine Vorsteuer gezogen werden.
- 2. Ausnahme:** Falls die Kirchengemeinde aufgrund ihres Gesamtumsatzes die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen kann oder die Kleinunternehmerregelung gefährdet werden könnte, sollte im Vorfeld geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, dass eine oder mehrere eigenständige Organisationen (z.B. Förderverein e.V., Frauenhilfe e.V.) als Veranstalter fungieren.

Stellt die Kirchengemeinde nur ihr Gelände oder Gebäude (ohne Entgelt) zur Verfügung, in dem sich die eigenständigen Organisationen auf eigene Rechnung als Veranstalter präsentieren, ist jede Organisation für sich für die Versteuerung verantwortlich.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde (keine Kleinunternehmerin) veranstaltet ein Gemeindefest. Die einzelnen Gruppen der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Gemeindefestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet. Der Erlös beträgt 5.000,00 €.

Die Einnahmen unterliegen bei der Kirchengemeinde der Umsatzsteuer, da sie auf privatrechtlicher Grundlage erzielt werden. Die Umsatzsteuer beträgt grundsätzlich 19 %.

Berechnung des Reinerlöses und der Umsatzsteuer:

<i>Erlös (brutto)</i>	<i>5.000,00 €</i>
<i>Erlös (netto) (5.000 € / 119 x 100)</i>	<i><u>4.201,68 €</u></i>
<i>Umsatzsteuer (an Finanzamt)</i>	<i><u>798,32 €</u></i>

Sofern auf den Eingangsrechnungen Vorsteuer ausgewiesen ist und die Rechnungen den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen, könnten die Vorsteuer-Beträge ggf. in Abzug gebracht werden.

Unsere Gemeinde veranstaltet jährlich einen Weihnachtsbasar, bei dem durch ehrenamtliche Mitarbeitende gebastelte Gegenstände im Namen und auf Rechnung der Kirchengemeinde verkauft werden. Der Erlös wird für Zwecke der Kirchengemeinde verwandt. Müssen wir hier zukünftig auch Umsatzsteuer abführen?

Der Verkauf von gesammelten und gebastelten Gegenständen¹¹ im Rahmen eines von der Kirchengemeinde organisierten „(Weihnachts-)Basars“ oder „Flohmarktes“ stellt unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar.

Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt schon deshalb der Umsatzsteuer.

Falls der Verkauf nicht im Namen und auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgt, könnte als Alternative eine „Vermietung der Standflächen“ in Erwägung gezogen werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsbasar. Den Ausstellern werden jeweils räumlich abgrenzbare Flächen zugewiesen (z. B. bestimmte Standflächen oder einzelne Tische etc.). Jeder Aussteller hat eine Standgebühr von 10,00 € zu entrichten. Daneben verkauft die Kirchengemeinde Kuchen und Getränke. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kuchen und Getränken werden an die Organisation „Brot für die Welt“ gespendet.

Die Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten betragen wie folgt:

Standgebühren: 150,00 €

Verkauf von Kuchen und Getränken: 300,00 €

Die Standgebühren sind gem. § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreit, da eine räumlich abgrenzbare Fläche überlassen wird. Die übrigen Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf von Kuchen und Getränken auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Es ist für die Bewertung der Steuerpflicht unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

¹¹ Für die schenkweise Überlassung von Gegenständen, um diese beispielsweise auf einem Basar zu verkaufen, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) nach § 10b EStG ausgestellt werden.

Ausblick auf den nächsten Newsletter

In der nächsten Ausgabe werden wir uns mit Spenden, (echten und unechten) Zuschüssen, Zuwendungen und Kooperationen beschäftigen.

Bei Fragen, Anregungen, Kritik oder Ideen bitten wir Sie, sich direkt an die Mitglieder des **Projektteams** zu wenden.

Das Projektteam ist unter der E-Mail-Anschrift steuer-simtra@ekir.de zu erreichen.

Dem Projektteam gehören an:

Andreas Eck, Verwaltungsleitung
Cornelia Hahn, Fachbereichsleitung Finanzen
Diana Frank, Sachbearbeitung Steuern
Karina Herz, Sachbearbeitung Steuern
Beate Mickmann, Sachbearbeitung Steuern

Dieser Newsletter soll bis zum Jahresende in regelmäßigen Abständen erscheinen, mit dem Ziel, die dringlichsten Themen aufzuzeigen und zu erklären.

Kirchberg, den 10.08.2022

Das Projektteam